

sterzienser (*Peter Dinzlbacher* und *Hermann Josef Roth*). Alle Beiträge haben eine analoge Gliederung: Geschichte, Spiritualität und Verfassung, Literatur, Architektur und bildende Kunst, Musik und Theater, Theologie und Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Bildungswesen und in einigen Fällen noch Wirtschaft und Sozialwesen. Weiterführende Literatur wird sowohl im Anschluß an die einzelnen Beiträge wie in einer allgemeinen Bibliographie (380–383) geboten. Es folgt ein systematisches Verzeichnis der wichtigsten Katholischen Orden (384–386), das aber nicht recht befriedigt, da es mit der Erwähnung der Jesuiten (päpstl. Anerkennung 1540) und der Englischen Fräulein (1609/10) endet; sodann ein Verzeichnis der wichtigsten Ordensnamen und ihrer Abkürzungen sowie ein Glossar (391–396), das man sich ausführlicher gewünscht hätte. Ein Personenregister (397–412) und ein Ortsregister (413–419) erschließen die Einzelbeiträge.

Der vorliegende Band bietet einen komprimierten und allgemeinverständlichen Überblick über die Kulturleistungen der wichtigsten Orden. Dabei wird dem vom Ordensleben geprägten spirituellen und gesellschaftlichen Kontext besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Frage, in welchem Verhältnis kulturelle Leistungen jeweils zur Spiritualität des Ordens stehen, ist allerdings in vielen Fällen kaum zu beantworten. Wie weit war die Ordenszugehörigkeit etwa eines Künstlers für sein Schaffen ausschlaggebend, oder bildete sie nur einen eher zufälligen Hintergrund? Jedenfalls wird hier einem breiteren Publikum eine bisher wenig beachtete Dimension der europäischen Kulturgeschichte erschlossen und der Leser schnell und zuverlässig informiert. Durch die einheitliche Gliederung und die Register empfiehlt sich das Buch als handliches Nachschlagewerk zur Kultur der Klöster. Als einen Mangel empfinde ich, daß die zeitlich nach dem 16. Jh. gegründeten Orden (soweit sie nicht Zweige eines der behandelten klassischen Orden sind) zwar in der Einführung erwähnt werden, aber keine eigene Darstellung erhalten haben. Vielleicht hätte man Sammelartikel über die Schulorden, die karitativen (Frauen-)Orden (bes. des 19. Jh.) und die Missionsorden anfügen können, denn auch deren Wirken gehört zur Kulturgeschichte der christlichen Orden. – Einige Hinweise: S. 180, Z. 13 muß es statt Konzeptionalismus wohl Konzeptualismus heißen. – S. 386, VI: Wenn vorher von Mönchsorden, Chorherren, Bettelorden usw. die Rede war, also kirchenrechtliche Sammelbegriffe verwendet wurden, müßte man jetzt konsequenterweise nicht von Jesuiten, sondern von „Regularklerikern“ reden, zu denen auch die Jesuiten gehören.

G. SWITEK S. J.

GESCHICHTLICHE GRUNDBEGRIFFE. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrg. von *Otto Brunner* †, *Werner Conze* †, *Reinhart Koselleck*, Bd. 8 in 2 Teilbänden, bearbeitet und herausgegeben von *Reinhart Koselleck* und *Rudolf Walther*. Stuttgart: Klett/Cotta 1997. XXIV u. 2116 S.

Die Herausgeber des 1972 mit dem 1. und 1992 mit dem 7. und letzten Bd. erschienenen Lexikons der zwischen 1750 und 1850 vorkommenden Grundbegriffe der politischen und sozialen Sprache in Deutschland (vgl. die Bespr. des 1. Bdes in dieser Zeitschrift: 50, 1975) legen hiermit ein über 2000 Seiten umfassendes Register zu den insgesamt 212 Stichworten des Nachschlagewerkes, die jeweils ausführliche Monographien darstellen, vor und erleichtern damit auf ganz erhebliche Weise den Zugriff auf die Fülle der in den sieben Bänden angehäuften Informationen. Insgesamt werden 13 Register geboten. Das wichtigste davon ist das alphabetische Verzeichnis aller in den Quellenzitaten vorkommender Substantive und der sog. Grundbegriffe, insgesamt 180 000 Wörter, die jeweils durch zwei Zusätze näher gekennzeichnet werden. Der erste ist chronologischer Art und ordnet den betreffenden Begriff einer der fünf unterschiedenen Perioden zu, die auf der Fußzeile jeder Seite verzeichnet sind (1. bis 500, 2. bis 1250, 3. bis 1500, 4. bis 1750, 5. bis 1830, 6. nach 1830). Der zweite Zusatz ist sachlicher Art und ist entweder dem Kontext des Quellenzitats entnommen oder verdeutlicht sonstwie den betreffenden Begriff. Es handelt sich in diesem alphabetischen Verzeichnis um eine echte Ergänzung des Grimmschen Wörterbuches, das den sozialen und politischen Wortbereich zugunsten des literarischen und theologischen vernachlässigt. Außer dem genannten alphabetischen Verzeichnis enthalten die beiden Bände folgende Register: ein Verzeichnis der griechischen Begriffe, der griechischen Begriffe in deutscher Übersetzung,

der lateinischen Begriffe, der lateinischen Begriffe in deutscher Übersetzung, der englischen und französischen Begriffe und sonstiger Sprachen, der Rechtsquellen, der Bibelstellen, der in den Quellen zitierten Namen und der Autoren der zitierten Quellentexte. Speziell für den Patrologen oder theologiegeschichtlich Arbeitenden sind dabei die beiden letzten Register unter wirkungsgeschichtlicher Rücksicht von Interesse, finden sich hier doch nicht wenige Hinweise auf Kirchenväter und Theologen. Allein für die Buchstaben A-D haben wir 20 Kirchenväter verzeichnet gefunden. Ein Autor wie Augustinus ist dabei mit 30 Werkverweisen vertreten. Leider haben sich in das letztgenannte Autorenregister einige Irrtümer bzw. Fehlangaben eingeschlichen. So ist z. B. der in 6,326 zitierte Chromatius kein Autor des 1. Jh.s n. Chr., er war vielmehr Bischof von Aquileia zwischen 387 und 407. Von den beiden zu „Chrysostomus“ angegebenen Quellenverweisen betrifft der eine (4,536) sicher Johannes Chrysostomus. Der aber lebte nicht, wie angegeben 208/204 v. Chr., sondern ist 407 n. Chr. gestorben. Der zweite Verweis (2,14) bezieht sich möglicherweise auf denselben Bischof von Konstantinopel. Um das sicherzustellen, bedürfte es hier jedoch einer längeren Untersuchung, da das Quellenzitat nicht unmittelbar ausgewiesen ist. – Den beiden Registerbänden liegen dankenswerterweise Errata-Zettel bei, die sich leicht den betreffenden Bänden begeben lassen.

H. J. SIEBEN S. J.

INGLOT SJ, MAREK, *La Compagnia di Gesù nell'Impero Russo (1772–1820) e la sua parte nella restaurazione generale della Compagnia* (Miscellanea Historiae Pontificiae 93). Roma: Editrice Pontificia Università Gregoriana 1997. 337 S.

Wie die Gesellschaft Jesu nach ihrer Aufhebung durch Clemens XIV. 1773 im seit dem Vorjahr russischen Weißrußland „überwinterete“, erst gegen päpstlichen Willen (wenn auch kanonisch korrekt), dann unter Pius VI. mehr und mehr mit erst stillschweigender, schließlich hinter vorgehaltener Hand gegebener päpstlicher Zustimmung, seit Pius VII. mit offener römischer Billigung, wie sie dann auch in anderen Ländern gleichsam neue Triebe schlug, bis die gesamtkirchliche Wiederherstellung in „Sollicitudo omnium ecclesiarum“ 1814 die Entwicklung krönte – dies gehört zu den seltsamsten und paradoxienreichsten Episoden der Kirchen- und Ordensgeschichte. Die Arbeit von Inglot, als Dissertation bei Martina an der Gregoriana angenommen, untersucht diese Episode neu, gestützt vor allem auf Dokumente aus dem Generalatsarchiv SJ (ARSI), dem Krakauer Provinzarchiv (welches das der Weißrussischen Provinz fortsetzt) sowie den Warschauer Nuntiaturakten im ASV.

Der *erste Teil* (43–122) befaßt sich mit der Existenz der Jesuiten im Russischen Reich selbst, ihrer rechtlichen Grundlage und Problematik, aber auch der Ausweitung ihrer Tätigkeiten, während der *zweite Teil* (125–248) den Beitrag dieser fortexistierenden Provinz für die allmähliche Wiederentstehung und schließlich offizielle Wiedererrichtung der SJ auf gesamtkirchlicher Ebene behandelt. Hier und angesichts der nicht seltenen Überschneidungen und Wiederholungen kann man sich freilich fragen, ob es nicht glücklicher gewesen wäre, generell zeitliche Zäsuren zu verwenden, am besten anhand der auch vom Verfasser immer wieder hervorgehobenen Einschnitte von 1783 (Bestätigung der Fortexistenz der Jesuiten in Rußland durch Pius VI. „vivae vocis oraculo“) und 1801 (schriftliche und formelle Approbation im Breve Pius VII. „Catholicae fidei“). – Die erste Phase nach dem Aufhebungsbreve „Dominus ac redemptor“ war für die 201 Jesuiten in dem Streifen Polens, der seit der 1. polnischen Teilung im Vorjahre unter das Zarenregime gekommen war, eine Phase der Ungewißheit. Die Zarin Katharina ließ das Breve nicht verkünden und zwang die Jesuiten durch ihr Machtwort, am Leben zu bleiben. Dies bedeutete bekanntlich, daß tatsächlich das Breve kirchenrechtlich keine Geltung hatte (da es erst durch die bischöfliche Verkündigung in Kraft treten sollte), geschah aber mithilfe jenes staatskirchlichen Prinzips, das die Jesuiten immer bekämpft hatten und stellte daher für sie ein Gewissensproblem dar. Der Autor zeigt, daß es vor allem das Verdienst des Vize-Provinzials Czerniewicz war, daß die Jesuiten zunächst einmal zusammenblieben und sich nicht einfach auflösten (51 f.). Eine saubere Lösung sah er allerdings auch nur entweder in der Veröffentlichung von „Dominus ac redemptor“ oder darin, daß die Zarin eine ausdrückliche päpstliche Sondergenehmigung er-